

Vorbemerkung

Bis vor einigen Jahren haben die Vereine in der italienischen Steuergesetzgebung keine besondere Berücksichtigung in Form von substantiellen oder formellen Erleichterungen erfahren. Die Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen war jedoch derart kompliziert und unübersichtlich, dass sie für die ehrenamtlichen, in ihrer Freizeit tätigen Vereinsfunktionäre schlichtweg unzumutbar war, was in zunehmendem Maße eine große Belastung für die Verantwortlichen in den Vereinen darstellte.

Diese Situation hat sich in den letzten Jahren wesentlich gebessert. Ausgehend von ersten Begünstigungen für den Sport, hat die italienische Gesetzgebung der ehrenamtlichen Tätigkeit so nach und nach einen Freiraum verschafft, der für das Überleben der einschlägigen Vereine und Organisationen einfach notwendig geworden ist.

Fünf wichtige gesetzgeberische Maßnahmen hat es seit 1991 gegeben, die sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Allgemeinen und mit der Steuerpflicht der Vereine im Besonderen befassen:

- *das staatliche Volontariatsgesetz (Rahmengesetz) vom 11.8.91 Nr. 266*
- *das „Sportgesetz“ vom 16.12.91 Nr. 398*
- *das Landesgesetz zur Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 1.7.93 Nr. 11*
- *das staatliche Gesetzesdekret vom 4.12.97 Nr.460 (ONLUS-Dekret)*
- *das staatliche Haushaltsgesetz 2007 (Gesetz 296 vom 27.12.2006)*

1. Das Volontariatsgesetz

Mit dem Volontariatsgesetz will der Gesetzgeber die soziale Funktion der frei gegründeten ehrenamtlichen Organisationen als Ausdruck der Teilnahme, der Solidarität und des Pluralismus würdigen und gebührend zur Geltung bringen.

Wer kann nun das Volontariatsgesetz in Anspruch nehmen?

Um Eintragung in das Landesverzeichnis für ehrenamtliche Organisationen können alle ehrenamtlichen Organisationen aus den Bereichen „gesundheitsliche und soziale Betreuung“, „Kultur, Erziehung und Bildung“, „Sport, Erholung und Freizeit“ und „Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz“ ansuchen, die folgende Voraussetzung erfüllen:

- *die Tätigkeit aller Mitglieder und des Vorstandes muss ehrenamtlich und somit unentgeltlich erfolgen;*
- *die Organisation muss ohne Gewinnabsichten arbeiten;*
- *die Struktur der Organisation muss demokratischen Prinzipien entsprechen, d.h. dass die Ämter durch Wahl zu besetzen sind, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder genau festgelegt sind, ebenso wie die Kriterien für die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;*
- *die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschlusses muß statutarisch festgeschrieben sein;*
- *die Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses muss der Mitgliederversammlung vorbehalten sein.*

Die genannten Voraussetzungen müssen im Statut festgehalten sein!

Wie erfolgt die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen?

Für die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen sind folgende Dokumente notwendig:

- *Gesuch an den Landeshauptmann auf Stempelpapier;*
- *Kopie des Gründungsaktes oder, wenn dieser nicht vorhanden, eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes über das Gründungsjahr;*
- *Bericht über die vom Verein geleistete Tätigkeit sowie eine Tätigkeitsvorschau;*
- *Mitgliederverzeichnis;*
- *Fragebogen;*
- *Kopie der Satzungen;*

Nach Überprüfung der Unterlagen verfügt der Landeshauptmann mittels Dekret die Eintragung in das Landesverzeichnis und von diesem Augenblick an können die Bestimmungen des Gesetzes für den Verein angewandt werden.

Welche konkrete Vorteile bringt das Volontariatsgesetz?

Mit dem Volontariatsgesetz ist erstmals eine offizielle Anerkennung der ehrenamtlich geleisteten Arbeit in den verschiedensten Bereichen erfolgt und erstmals wird offiziell die Notwendigkeit und der öffentliche Nutzen dieser Arbeit festgeschrieben. Dies bedeutet für die vielen wertvollen Initiativen im ganzen Land eine ganz wesentliche Aufwertung und moralische Rückenstärkung.

Die weitreichendsten Vorteile bringt das Volontariatsgesetz den Vereinen jedoch in steuerlicher Hinsicht. Mit der endgültigen Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen werden folgende Erleichterungen wirksam:

- *der Verein ist nicht mehr Mehrwertsteuersubjekt, d.h. die Mehrwertsteuer auf kommerzielle Einnahmen ist nicht mehr geschuldet und muss daher auch nicht abgeführt werden.*
- *Daraus ergibt sich, dass bei Veranstaltungen wie Feste, Bälle, Konzerte usw. keine Mwst. mehr bezahlt werden muß. (Bisher ist die entsprechende Abrechnung über die SIAE erfolgt).*
- *Auch besteht keinerlei Verpflichtung zur Führung jedweder Mehrwertsteuerregister oder zur Abfassung einer Mwst.-Jahreserklärung;*
- *der Verein wird grundbuchfähig, d.h. er kann Immobilien erwerben;*
- *der Verein kann Fahrzeuge erwerben und auf den eigenen Namen zulassen;*
- *der Verein ist von jeden Stempel- und Registergebühren befreit;*
- *im Falle von Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften ist der Verein von jeglicher Steuer befreit;*

Die interessanteste Begünstigung ist jedoch die Befreiung der Einkünfte aus gewerblichen Hilfs- und Nebentätigkeiten von der Körperschaftssteuer IRES und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP unter der Voraussetzung, dass diese Erträge ausschließlich für die institutionellen Zwecke des Vereines verwendet werden.

Was nun unter gewerblichen Hilfs- und Nebentätigkeiten zu verstehen ist, ist mit Verordnung vom 25. Mai 1995 festgelegt worden:

- *Gelegentliche Lieferungen (Verkauf) von Gütern oder gelegentliche Initiativen der Solidarität bei Feiern und Gedenktagen oder im Zuge von Öffentlichkeitsarbeiten zur Förderung der institutionellen Ziele des Volontariats;*

- *Lieferungen (Verkauf) von Gütern, die unentgeltlich als Unterstützung von Dritten erworben worden sind, unter der Voraussetzung, daß der Verkauf durch das Volontariat direkt, ohne Einschaltung von Handelsmittlern, durchgeführt wird;*
- *Lieferungen (Verkauf) von Gütern der Mitglieder oder der Betreuten, immer unter der Voraussetzung, daß der Verkauf durch das Volontariat direkt ohne Einschaltung von Handelsmittlern durchgeführt wird;*
- *Verabreichung von Speisen und Getränken bei gelegentlichen Treffen, Festen und Feierlichkeiten;*
- *Erbringung institutioneller Dienstleistungen, soweit diese Vergütungen nicht 50 Prozent der entsprechenden Kosten übersteigen.*

Im Gesetz vorgesehen ist auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Zuwendungen Privater und von Betrieben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, und zwar:

- für physische Personen bis zu 2.065,83.- € pro Jahr - Steuerabzug derzeit 19.%,
- für Betriebe (Einzelfirmen und Gesellschaften) bis zu 2.065,83.- € pro Jahr, jedoch höchstens bis zu 2% des Betriebseinkommens, abziehbar als Aufwand lt. Art. 65 der VPR Nr. 917/86

Wie wird das Volontariatsgesetz angewandt?

Nach erfolgter Eintragung in das Landesverzeichnis und Erhalt des entsprechenden Dekretes des Landeshauptmannes, können alle obengenannten Begünstigungen sofort und unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Vereine, die bisher über eine Mwst.-Nummer verfügten, müssen diese abmelden. Weiters empfiehlt es sich, eine Kopie des Dekretes bei der zuständigen SIAE-Agentur zu hinterlegen und bei jeder Abrechnung darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Eintragung die Mwst. nicht geschuldet ist.

Bei Vergütungen für Konzerte für Kurverwaltungen und Verkehrsämter kann eine einfache Quittung ausgestellt werden. Darin ist ebenfalls auf die Eintragung in das Landesverzeichnis zu verweisen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Vorsteuerabzug von 20% seitens der Verkehrsämter nicht rechtmäßig ist. Die Kapellen sollten bereits im Zuge der Vereinbarungen auf das Volontariatsgesetz verweisen und jeglichen Vorsteuerabzug mit Nachdruck ablehnen.

Mit der Eintragung in das Landesverzeichnis ergibt sich für die Vereine die Verpflichtung der Rechnungslegung, d.h. die Einnahmen und Ausgaben sind dem Kabinettsamt bei der Landesregierung zu übermitteln. Der Termin hierfür ist der 31. Mai jeden Jahres. Der Rechnungsabschluss ist zu senden an: Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus I, 39100 Bozen.

Welche Verpflichtungen ergeben sich für die Vereine?

Abzugeben ist ein Tätigkeitsbericht, die Jahresabschlussrechnung, der Bericht der Rechnungsrevisoren sowie eine Aufstellung über private Spenden, mit jeweiliger Angabe des Spenders, sofern dieser nicht anonym zu bleiben wünscht. Im Tätigkeitsbericht ist besonders auf die Verwendung der Einkünfte aus den gewerblichen Nebentätigkeiten einzugehen. In diesem Zusammenhang wird den Kapellen empfohlen, das Kassabuch entsprechend den Kriterien einer geordneten Buchhaltung zu führen, d.h. dass für jeden Geschäftsvorfall ein entsprechender Beleg vorhanden sein muss und dass die Aufzeichnungen chronologisch geordnet sauber, übersichtlich und leserlich sein müssen.

Detaillierte Auskünfte über das Volontariatsgesetz gibt auch die home-page des Landes unter: www.provinz.bz.it/praesidium/0101/ehrenamt/downloads/Ehrenamt.pdf

2. Das Sportgesetz

Neben den im Sinne des Volontariatsgesetzes steuerbefreiten gewerblichen Tätigkeiten kann es im Verein aber auch noch andere Erträge geben, auf die die genannten Begünstigungen nicht angewandt werden können. Im Besonderen sei auf Einnahmen aus Sponsor- und Werbeverträgen hingewiesen, die in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen, oder auch auf den Verkauf von Tonträgern oder Festschriften über den Fachhandel.

In solchen Fällen empfiehlt sich die Anwendung des sog. Sportgesetzes (Gesetz Nr. 398 vom 16.12.91), wodurch die oben genannten Erträge mit relativ geringem bürokratischem Aufwand korrekt und in vertretbarem Ausmaß besteuert werden.

Anwendung des Sportgesetzes

Das Gesetz kann von allen Vereinen ohne Gewinnstreben mit einem gewerblichen Jahresumsatz von bis zu höchstens 250.000,00 Euro angewandt werden. Diese Höchstgrenze wird jährlich der Inflation angepasst.

Um die Begünstigungen dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können muss mit der ersten fälligen Steuererklärung die entsprechende Option erfolgen.

Die Option gilt ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres bis auf Widerruf, mindestens jedoch für 5 Jahre.

Auswirkungen des Sportgesetzes

Vom gewerblichen Umsatz gelten pauschal 3 % als Gewinn, der in der Folge der Körperschaftssteuer IRES im Ausmaß der normalen, allgemeingültigen Steuersätze zu unterwerfen ist.

Beispiel:

Einnahmen aus Sponsorvertrag	=	5.000.-	€
zu steuernder Gewinn 3 %	=	150.-	€
IRES 35 % auf 150.-	=	52,50	€

Anmerkung: Es empfiehlt sich, das Sportgesetz immer in Verbindung mit dem Volontariatsgesetz anzuwenden, da aufgrund des Volontariatsgesetzes alle Verpflichtungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer hinfällig werden.

3. Das Gesetzesdekret für nicht kommerzielle Körperschaften und für die ehrenamtlich tätigen Vereine (ONLUS)

Am 1. Jänner 1998 ist das Gesetzesdekret Nr. 460 zur Reform des Steuerrechts für nicht kommerzielle Körperschaften und für die ehrenamtlich tätigen Vereine in Kraft getreten. Damit wird in der italienischen Steuergesetzgebung die Gemeinnützigkeit und die gesellschaftliche Bedeutung anerkannt und mit bestimmten steuerlichen Begünstigungen bedacht.

Allerdings sind die Vereinfachungen bei weitem nicht so weitreichend, wie dies allgemein erhofft worden ist. Der Vergleich der steuerlichen Begünstigungen und bürokratischen Vereinfachungen beim ONLUS-Gesetz und beim Volontariatsgesetz fällt eindeutig zu Gunsten des Volontariatsgesetzes aus.

Zudem ist im ONLUS-Gesetz vorgesehen, dass alle Volontariatsvereine automatisch die im ONLUS-Gesetz vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen können und zudem die günstigeren Regelungen des Volontariatsgesetzes zur Anwendung kommen.

Aus dieser Sachlage heraus erscheint die Anwendung des ONLUS-Gesetzes für Musikkapellen nicht zweckmäßig. Dagegen wird die Eintragung in das Volontariatsverzeichnis nachdrücklich empfohlen.

4. Das staatliche Haushaltsgesetz 2007 (Gesetz Nr. 296 vom 27.12.2006)

Die umfangreichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2007 mit 1364 Absätzen bringen auch Neuerungen bzw. Klarstellungen für Vereine.

Von besonderer Bedeutung ist der Absatz 299, in dem nun endlich klargestellt wird, dass Vergütungen an die Kapellmeister (direttori artistici), soweit diese nicht für berufsmäßig erbrachte Leistungen ausbezahlt werden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 7.500.- Euro steuerfrei ausbezahlt werden können.

Der entsprechende Artikel des Steuer-Einheitstextes lautet in der Originalversion:

Art. 67 Absatz 1 Buchstabe m) vom T.U.I.R. 917/1986 :

le indennita' di trasferta, i rimborsi forfettari di spesa, i premi e i compensi erogati ai direttori artistici ed ai collaboratori tecnici per prestazioni di natura non professionale da parte di cori, bande musicali e filodrammatiche che perseguono finalità dilettantistiche, e quelli erogati nell'esercizio diretto di attività sportive dilettantistiche dal CONI, dalle Federazioni sportive nazionali, dall'Unione nazionale per l'incremento delle razze equine (UNIRE), dagli enti di promozione sportiva e da qualunque organismo, comunque denominato, che persegue finalità sportive dilettantistiche e che da essi sia riconosciuto. Tale disposizione si applica anche ai rapporti di collaborazione coordinata e continuativa di carattere amministrativo-gestionale di natura non professionale resi in favore di società e associazioni sportive dilettantistiche.

Art. 69 Absatz 2 T.U.I.R. 917/1986 :

Le indennita', i rimborsi forfettari, i premi e i compensi di cui alla lettera m) del comma 1 dell'art.67 non concorrono a formare il reddito per un importo non superiore complessivamente nel periodo d'imposta a 7.500 euro. Non concorrono, altresì, a formare il reddito i rimborsi di spese documentate relative al vitto, all'alloggio, al viaggio e al trasporto sostenute in occasione di prestazioni effettuate fuori dal territorio comunale.

Somit sind die Vergütungen, Prämien, Spesenrückerstattungen und Außendienstentschädigungen an die Chorleiter und Kapellmeister von Chören und Musikkapellen nicht mehr den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellt, sondern als „sonstige Einkünfte“ eingestuft. Diese Umqualifizierung der Vergütungen als sonstige Einkünfte bewirkt, dass keine INPS- und ENPALS-Beiträge (Ges. 335/95) geschuldet sind; ebenso sind keine INAIL - Beiträge mehr geschuldet.

Anzumerken ist jedoch, dass die an Kapellmeister ausbezahlten Beträge, obwohl diese nicht zu versteuern sind und somit auch kein Steurrückbehalt zu tätigen ist, dennoch in der Jahresmeldung Mod.770 anzugeben sind.